

Verkündet am 19. Februar 1953
Fieser, Just. Angest. als Ur-
kundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

72

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

B e r l i n , vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
dieser vertreten durch den Senator für Finanzen, Berlin W 15,
Nürnberger Str 53/55,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlosser Richard G [REDACTED] in B [REDACTED]-N [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Februar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Prof. Dr. Geiger, Rietschel,
Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 10. April 1952 wird zurück-
gewiesen. Die Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist auf Grund einer Anregung oder Anordnung der Alliierten Kommandantur in Berlin bei der öffentlichen Impfstelle in Berlin-Neukölln am 21. und 28. August 1945 gegen Typhus geimpft worden; von der dritten vorgeschriebenen Impfung wurde er befreit. Eine Schutzimpfung gegen Typhus war im übrigen in der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Der Kläger nimmt mit der Behauptung, unmittelbar nach der zweiten Impfung seien Lähmungen an seinen beiden Armen und Beinen entstanden, die durch die Impfung verursacht seien und infolge der anhaltenden Lähmung der Beine zu seiner dauernden Erwerbsunfähigkeit geführt hätten, die Beklagte auf Zahlung von Verdienstausschlag und einer lebenslänglichen Rente in Anspruch. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 2.220 DM-West sowie ab 1. Dezember 1951 eine monatlich im voraus zahlbare Rente von 50 DM-West bis zum Lebensende zu zahlen.

Zur Begründung der Höhe der Klageforderung hat der Kläger geltend gemacht, daß er trotz seines Alters (er ist am [REDACTED] 1882 geboren) ohne die schädigenden Folgen der Impfung als Schlosser wenigstens bis September 1951 hätte arbeiten können, so daß er aus Rentenansprüchen und Nebeneinkünften monatlich mindestens 150 DM-West Einnahmen gehabt hätte. Nach unterschiedlichen Rentenbeträgen ab 1. Januar 1946 erhält der Kläger seit dem 1. Juni 1951 eine monatliche Invalidenrente von 70,50 DM-West. Der Kläger sieht deshalb die geforderte monatliche

- 3 -

Rente von 50,- DM-West als angemessene Entschädigung an.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat zunächst den zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang der 1945 durchgeführten Typhus-Schutzimpfung mit den Lähmungserscheinungen bei dem Kläger, soweit diese zur Erwerbsunfähigkeit geführt haben, bestritten, ferner auch die Höhe des Klageanspruchs.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Impfung und der durch sie behaupteten eingetretenen Erwerbsunfähigkeit des Klägers sowie über die Höhe des Schadens der Klage als sog. Aufopferungsanspruch stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger 2.220 DM-West, ferner ab 1. Dezember 1951 bis 31. August 1952 eine monatliche Rente von 50 DM-West sowie ab 1. September 1952 bis zum Lebensende eine monatliche Rente von 15,20 DM-West zu zahlen; im übrigen ist die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und der körperlichen Schädigung des Klägers nicht bestritten und auch die Höhe der dem Kläger im Urteil des Landgerichts zugesprochenen Entschädigung nicht mehr angefochten.

Mit der Revision greift die Beklagte das Urteil des Berufungsgerichts nur insoweit an, als dieses in Bestätigung des landgerichtlichen Urteils den Klageanspruch als sog. Aufopferungsanspruch dem Grunde nach zuerkannt hat; gegen die Annahme des Ursachenzusammenhangs zwischen der



Impfung und der körperlichen Schädigung des Klägers sowie die geltend gemachte Höhe des Entschädigungsanspruchs wendet sich die Revision nicht.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Revision ist zulässig. Nach dem Beschluß des Senats vom heutigen Tage in der vorliegenden Sache beträgt zwar der Streitwert für die Rechtsmittelzüge nur 4.494 DM, bleibt mithin der Höhe nach unter der Revisionssumme; jedoch hat das Berufungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 546 ZPO in dem angefochtenen Urteil die Revision ausdrücklich zugelassen.

2. Der Vorderrichter hat die Zulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten bejaht. Bedenken hiergegen sind nicht zu erheben. Der Senat hat bereits in BGHZ 1, 369 ff für Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis, ferner in seinem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der ebenfalls Aufopferungsansprüche aus Impfschäden betreffenden Sache III ZR 208/51 eingehend dargelegt, daß trotz der Erweiterung der Verwaltungsrechtswegs die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten über die hier zur Erörterung stehenden Aufopferungs- und Entschädigungsansprüche kraft Überlieferung, d.h. kraft gewohnheitsrechtlicher Zuweisung als gegeben anzusehen ist.

II.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß weder das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl I S 31) noch eine entsprechende Anordnung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl I S 306) und die dazu ergangene Verordnung vom 1. Dezember 1938 (RGBl I S 1721) noch eine entsprechende Anwendung ähnlicher Bestimmungen, wie sie z.B. die Kriegsschädengesetze enthalten, die Grundlage für den geltendgemachten Entschädigungsanspruch bilden könne, da die zur Anwendung dieser Bestimmung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt seien (so auch KG in SJZ 1950 S 819).

Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrtumsfrei. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 bildet nicht die Grundlage für die im Jahre 1945 am Kläger vorgenommene Impfung, da es nur eine Schutzimpfung gegen Pocken für bestimmte Altersklassen (Ein- und Zwölfjährige) anordnet. Auch das Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und die hierzu ergangene Verordnung vom 1. Dezember 1938 sind lediglich Rahmenvorschriften, die bestimmte Verwaltungsstellen verpflichten, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von bestimmten übertragbaren Krankheiten zu treffen, ohne unmittelbar eine Zwangsimpfung vorzusehen. Im übrigen hat die Beklagte die im Jahre 1945 vorgenommene Impfung der Bevölkerung in Berlin auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen auch nicht gestützt.

III.

1. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Impfung des Klägers vielmehr auf eine Anregung oder Anordnung der Alliierten Kommandantur zurückzuführen ist.

Außerdem sah die Berliner Magistratsverordnung vom 4. Juni 1945 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in § 12 vor, daß der Magistrat der Stadt Berlin - Abteilung für Gesundheitsdienst - für besonders gefährdete Berufsgruppen und Altersklassen Schutzimpfungen (auch gegen Typhus) anordnen konnte. Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht dargelegt, daß - selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten eine Anordnung oder einen Befehl der Alliierten Kommandantur unterstellen würde - dieser doch kein Gesetz und auch nicht einem solchen gleichzustellen sei, vielmehr sei die Anordnung der Typhus-Schutzimpfungen bei dem Kläger im Jahre 1945 durch einen Verwaltungsakt erfolgt, dessen Rechtmäßigkeit sich aus den Anweisungen der Alliierten Kommandantur ergebe. Die Rechtmäßigkeit könnte auch aus dem damaligen allgemeinen Notstand angesichts der drohenden Seuchengefahr hergeleitet werden. Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, daß auch die Berliner Magistratsverordnung vom 4. Juni 1945, selbst wenn man ihr Gesetzeskraft zusprechen wollte, nicht als unmittelbare Grundlage für die Schutzimpfungen des Jahres 1945 angesehen werden könne, da eine auf diese Verordnung sich gründende Impfung gemäß § 12 aaO nur eine als Ausfluß des freien Ermessens zu betrachtende Verfügung der Verwaltungsbehörde sei.

Da das Berufungsgericht somit zu der Annahme eines Eingriffs auf Grund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde kommt, die, wie es ausführt, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 75 EinlAIR sei, hat es die Frage des Ausschlusses der Entschädigung bei einem auf einer Rechtsnorm beruhenden Eingriff offen gelassen.

2. Das Berufungsgericht legt ferner dar, daß die Rechtsprechung einen aus § 75 EinlPrALR entwickelten allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Satz anerkenne, wonach demjenigen, der als einzelner zum Wohl und Besten der Allgemeinheit ein besonderes, der Allgemeinheit nicht auferlegtes Opfer zu bringen genötigt ist, von dem Gemeinwesen ein Ausgleich gewährt werden müsse (RGZ 102 S 391; 113 S 301 u.a. sowie OGHZ 4 S 255). Das Reichsgericht habe jedoch der Anwendung dieses gewohnheitsrechtlichen allgemeinen Rechtsgedankens stets Schranken gezogen und insbesondere für einen auf gesetzlichem Impfwang beruhenden körperlichen Impfschaden einen Aufopferungsanspruch aus dem allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Satz nicht anerkannt (Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen in RGZ 156 S 305 ff).

Abweichend von der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts hat das Berufungsgericht in Fortführung des bisher von der Rechtsprechung aus § 75 EinlPrALR entwickelten allgemeinen Rechtsgedankens unter besonderer Berücksichtigung der im Grundgesetz niedergelegten und den Rechtsstaat beherrschenden heutigen Anschauungen eine Verpflichtung zur Entschädigung wegen außergewöhnlichen Körperschadens aus einer Impfung, die auf einem rechtmäßigen Verwaltungsakt beruht, anerkannt - im besonderen Hinblick darauf, daß der Beklagten auch bekannt gewesen sei, es würden aus den Typhus-Schutzimpfungen ganz vereinzelt unter den Geimpften auch schwere Gesundheitsschäden auftreten können. Es vertritt in seinen Gründen die Meinung, daß nach heutiger Anschauung eine verstärkte, entschädigungslose Opferpflicht des einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen nicht bestehe. Aus dem nach Art 2 Abs 2 GrundG in Verbindung mit Art 19 Abs 4 GrundG verfassungsrechtlich garan-

tierten und besonders geschützten Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit folge, daß bei der Verletzung eines Grundrechts, d.h. hier des auf körperliche Unversehrtheit, für eine Entschädigung der Rechtsweg gegeben sei. Hierfür seien nicht Billigkeitserwägungen, die das Reichsgericht in RGZ 156 S 305 ff erwogen habe, entscheidend, sondern der Wandel der Anschauung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sei. Schließlich seien Impfschäden, die über den mit der Impfung selbst verbundenen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die normalerweise verbundenen leichten Gesundheitsschäden hinausgingen, nicht als ein allen gleichmäßig auferlegtes, allgemeines Opfer anzusehen, sondern im Vergleich zu den gesund bleibenden Geimpften ein besonderes Opfer des Betroffenen. Demzufolge hat das Berufungsgericht den mit der Klage geltend gemachten Aufopferungsanspruch wegen körperlichen Impfschadens zuerkannt.

IV.

Hiergegen wendet sich die Revision und meint, das Berufungsgericht statuiere mit der angefochtenen Entscheidung eine ganz allgemeine öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht, die begrifflich mit dem Aufopferungsanspruch nichts mehr zu tun habe und gelange damit in das unbestimmte Gebiet der freien Rechtsschöpfung durch die Gerichte.

Im einzelnen führt die Revision aus: Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entfalle ein Aufopferungsanspruch auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage auch dann, wenn der Eingriff durch einen Akt der Gesetzgebung angeordnet sei, der hier vorliege.

Aus Billigkeitsgründen allein - unabhängig von den bisher gültigen Voraussetzungen des § 75 EinlPrALR - könnten Ansprüche gegen das Gemeinwesen nicht begründet werden, da der Kreis der Ansprüche, die der Verletzte gegen das Gemeinwesen richten könne, durch Gesetz bestimmt und geschlossen sei (§§ 839 BGB; Art 34 GrundG; §§ 823, 31, 89 BGB; § 75 EinlPrALR oder besondere Gesetze, die eine Entschädigung anordnen, z.B. Versorgung im Falle einer Dienstbeschädigung u.ä.).

Auch wenn die Unverletzlichkeit des Körpers und der Gesundheit im Grundgesetz programmatisch hervorgehoben sei, sei dabei nichts über die Frage der Entschädigungspflicht bei ungewollten Folgen eines Eingriffs gesagt; abgesehen davon, daß es zweifelhaft sei, die Regeln des Grundgesetzes auf einen Schadensfall anzuwenden, der sich 1945 in Berlin zugetragen habe.

Der Impfschaden sei kein Eingriff im Interesse der Allgemeinheit, sondern eine nicht gewollte Folge eines zwingend vorgeschriebenen Aktes, da weder mit ihm der Allgemeinheit ein Vorteil entstehe, noch der Schaden im Interesse der Allgemeinheit notwendig und unausweichlich sei; insoweit bringe der Geschädigte auch kein Opfer.

Die Impfung erfolge in besonderem Maße zum wirksamen Schutz des einzelnen, wenn auch die Allgemeinheit ein Interesse an einem wirksamen Schutz gegen eine Typhus-Epidemie habe.

V.

Die Angriffe der Revision gehen fehl, da die Auffassung des Berufungsgerichts keinen Rechtsirrtum erkennen läßt.

1. Die Frage, ob die beim Kläger im Jahre 1945 vorgenommene Zwangsimpfung auf gesetzlicher Grundlage bzw. einem Gesetz gleichstehenden Befehl der Besatzungsmacht oder auf einer Anordnung der Verwaltungsbehörde beruht, kann - obwohl mit dem Vorderrichter gewichtige Gründe für die Annahme einer Verwaltungsanordnung sprechen - hier dahingestellt bleiben.

Der Senat hat in seinem bereits erwähnten, ebenfalls Aufopferungsansprüche aus Impfschäden behandelnden Urteil vom heutigen Tage in III ZR 208/51 hierzu dargelegt, daß der den Rechtsgrundsatz des § 75 EinlALR einschränkende Rechtsprechung des Reichsgerichts, die insbesondere aus der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 hergeleitet wird, nicht mehr gefolgt werden kann. Nach Auffassung des Senats kommt der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 jedenfalls nicht die einschränkende Bedeutung zu, die das Reichsgericht ihr beigemessen hat.

Wenn die Kabinettsorder davon ausgeht, daß bei Eingriffen, die auf Gesetz beruhen, ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen sei, so ist dadurch offenbar nur dem allgemeinen Grundsatz Ausdruck gegeben, daß die vom Gesetz geforderten und gewollten Opfer keine Entschädigungsansprüche begründen können. Bei gesetzlich angeordneten Maßnahmen entfällt dementsprechend im allgemeinen ein Entschädigungsanspruch, soweit er nicht in dem betreffenden Gesetz selbst vorgesehen ist, allein deswegen, weil das Gesetz für alle Bürger oder einen unbestimmten Kreis von ihnen eine gleiche Pflichtenlage geschaffen hat und von ihnen in gleicher Weise ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangt, mithin dem einzelnen kein von den übrigen nicht gefordertes Opfer auferlegt. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos und

trifft bei den hier in Rede stehenden Impfschäden im Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts in RGZ 156, 305 (311) nicht zu. Das Reichsgericht meint, daß die Impfpflicht als solche allen gegenüber denselben Inhalt habe und auch die Folgen des Eingriffs regelmäßig bei allen dieselben seien. Eine ausnahmsweise eintretende schwere Gesundheitsbeschädigung könne das Dulden des Eingriffs nicht nachträglich als ein besonderes Opfer erscheinen lassen, das der Betroffene zum Wohle der Allgemeinheit zu erbringen genötigt gewesen sei. Es könne insoweit lediglich das Maß der vom Gesetz von Anfang an geforderten Pflichterfüllung entscheidend sein; dieses aber sei für alle gleich. Man kann jedoch nicht, wie vom Reichsgericht geschehen, bei der rechtlichen Beurteilung den Eingriff und seine Folgen auseinanderreißen. Vielmehr bilden der Eingriff selbst und seine Folgeerscheinungen einen einheitlichen natürlichen Vorgang. Ist das aber der Fall, dann kann nicht mehr gesagt werden, daß das Maß der Pflichterfüllung für alle von einem gesetzlichen Impfzwang Betroffenen gleich sei und daß von dem, der schwere Gesundheitsschäden infolge der Impfung erleidet, kein besonderes "Opfer" erbracht werde. Ein solches besonderes Opfer liegt nur dann nicht vor, wenn das Gesetz von den von ihm Betroffenen bewußt eine entsprechende Pflichterfüllung fordert und wenn es verlangt, daß die Betroffenen die nachteiligen Folgen, die die gesetzlich angeordneten Maßnahmen für alle oder einen unbegrenzten Kreis von ihnen haben, hinnehmen. Gesetzlich angeordnete Impfungen verlangen aber von den Betroffenen lediglich, daß sie die natürlicherweise und allgemein mit der Impfung verbundenen Nachteile hinnehmen, grundsätzlich keinesfalls das Aufsichnehmen erheblicher gesundheitlicher Schädigungen. Diese liegen im allgemeinen gänzlich außerhalb der Wil-

lensrichtung des Gesetzgebers. Deshalb würde der Umstand, daß die Impfung des Klägers als auf Grund einer gesetzlichen Anordnung erfolgt angesehen werden sollte, dem Entschädigungsanspruch des Klägers nicht entgegenstehen.

2. Der weitere Angriff der Revision, der Kreis der Ansprüche, die der Verletzte gegen das Gemeinwesen richten könne, sei durch das Gesetz bestimmt und geschlossen, geht fehl.

Es ist nicht erforderlich, daß die Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand im Falle von Eingriffen hoheitlicher Natur in die Rechtssphäre des einzelnen in Anbetracht der Mannigfaltigkeit der praktischen Fälle auf den verschiedenen Gebieten durch sorgsam abgewogene Einzelgesetze geregelt werden müsse (so Peters, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1949, S 179 und OLG Hamburg in MDR 51 S 628 unter Hinweis auf die Versorgungsgesetze und die gesetzliche Regelung des Lastenausgleichs). Selbstverständlich gilt bei derartigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in Rechte und vermögenswerte Interessen des einzelnen in erster Linie eine etwa bestehende gesetzliche Bestimmung, die die Frage einer Entschädigung regelt, so daß im Falle eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausschlusses einer Entschädigung auch nicht aus der gewohnheitsrechtlichen Norm des Aufopferungsanspruchs dieser zugebilligt werden kann, da insoweit der gewohnheitsrechtliche Grundsatz vom Aufopferungsanspruch nur subsidiären Charakter hat. Sofern jedoch das Gesetz oder - wie im vorliegenden Sachverhalt - eine Anordnung der Besatzungsmacht in solchen Fällen die Frage einer Entschädigung offenläßt, liegt eine Normenlücke vor. Das Schweigen des Gesetzes oder einer verwaltungsmäßigen Verfügung bedeutet nicht, daß Entschädigungs-

ansprüche aus anderen Vorschriften ausgeschlossen seien. Dies ist vom Reichsgericht für Impfschäden aus dem Impfgesetz von 1874 sogar ausdrücklich anerkannt (vgl. RGZ 156 S. 305 [307/308]). In derartigen Fällen hat die Rechtsprechung, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, die Gesetzeslücke auszufüllen.

3. Hierbei ist von folgendem auszugehen: Der in § 75 EinlALR normierte Grundsatz der Entschädigungspflicht des Staates ist in dieser Gesetzesbestimmung selbst gegenständlich nicht beschränkt, sondern er umfaßt jedes Sonderopfer, das der einzelne an irgendwelchen Rechtsgütern zum Wohle der Allgemeinheit zu erbringen genötigt wird. Eine gegenständliche Beschränkung der Entschädigungspflicht auf die Fälle von Eingriffen in das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte kann auch der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 nicht entnommen werden. Die Kabinettsorder befaßt sich überhaupt nur mit Eingriffen in das Privateigentum. Über Eingriffe in sonstige Rechtsgüter, insbesondere Eingriffe in die körperliche Integrität des einzelnen, aber wollte sie nichts besagen und hat auch darüber nichts gesagt. Sie hat mithin über Eingriffe dieser Art überhaupt nicht befunden und sie keineswegs von der Entschädigungspflicht ausgeschlossen (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1951, 272/73; Schack in MDR 51, 263).

Aber selbst wenn man der Auffassung sein sollte, daß angesichts der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 der in § 75 EinlALR zum Ausdruck gekommene Rechtsgrundsatz über die Gewährung von Entschädigungsansprüchen zunächst nur bei Eingriffen in das Eigentum Anwendung zu finden gehabt hätte, so ließe sich doch nicht verkennen, daß insoweit die Einschränkungen jenes Rechtsgrundsatzes gewohnheits-

rechtlich beseitigt worden sind.

Das gilt zunächst einmal hinsichtlich des Umfangs der von dem Begriff der Enteignung umfaßten Eingriffe. Während anfangs darunter lediglich Eingriffe in das Eigentum als Rechtseinrichtung im sachenrechtlichen Sinne verstanden wurden, wurde in der späteren Entwicklung der Enteignungsbegriff immer weiter gefaßt, bis er schließlich dahin ausgedehnt wurde, daß auch alle Eingriffe in vermögenswerte Rechte in den Enteignungsbegriff mit einbezogen wurden (BGHZ 6, 270 278).

Zum anderen kann aber auch nach der neueren Rechtsentwicklung hinsichtlich der Entschädigungspflicht zwischen Eingriffen in Eigentum und sonstige vermögenswerte Rechte einerseits und solche in Leben und Gesundheit andererseits ein Unterschied zu Ungunsten der letzten nicht mehr gemacht werden, wie der Senat bereits in BGHZ 7, 96 99/100 zum Ausdruck gebracht hat. Vielmehr müssen in den Kreis der nach dem Grundsatz des § 75 EinlALR entschädigungspflichtigen Eingriffe von hoher Hand entgegen der Ansicht der Revision auch die Eingriffe in Leben und Gesundheit mit einbezogen werden. Diese Lebensgüter können hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit hinter den vermögenswerten Rechten in keiner Weise zurückstehen und sind zum mindesten in gleicher Weise schutzwürdig. Die Schutzwürdigkeit dieser Lebensgüter ist heute dadurch noch besonders unterstrichen, daß das Grundgesetz in Erkenntnis des Wertes der Einzelpersönlichkeit im heutigen sozialen Rechtsstaat neben dem Recht des einzelnen auf Entfaltung seiner Persönlichkeit auch das Recht des einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art 2 als verfassungsmäßig geschütztes Grundrecht ausdrücklich

proklamiert. Durch ihre verfassungsmäßige Verankerung sind diese Grundrechte aber nicht erst zur Entstehung gebracht worden, so daß es unerheblich ist, wenn - wie hier - körperliche Impfschäden vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und in Berlin entstanden sind. Die Güter des Lebens und der Gesundheit sind nämlich - wie bereits in der Entscheidung des II. Zivilsenats in BGHZ 8, 243 ff in anderem Zusammenhang ausgeführt ist - von Schöpfung und Natur der Rechtsordnung vorausgegeben und jeder Mensch hat ganz unabhängig von einer entsprechenden gesetzlichen Normierung ein Recht auf diese Lebensgüter. Dadurch, daß dieses Recht ausdrücklich in die Verfassung als Grundrecht aufgenommen worden ist, hat die Bedeutung der genannten Lebensgüter für das allgemeine Rechtsbewußtsein nur noch beredten Ausdruck gefunden. Dieser hinsichtlich des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Leben und Gesundheit des einzelnen bestehenden allgemeinen Rechtsanschauung würde es widersprechen, wenn ein Entschädigungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung bei Eingriffen in das Vermögen zu gewähren wäre, aber versagt würde bei einer sich für den einzelnen vielfach erheblich nachteiliger auswirkenden Verletzung der Gesundheit, die zudem im allgemeinen auch wesentliche Vermögensschäden zur Folge hat.

Aus der Tatsache, daß das Grundgesetz in Art 14 für Eingriffe in das Eigentum ausdrücklich eine Entschädigung vorsieht, kann nicht geschlossen werden, daß das Grundgesetz Eigentum und sonstige vermögenswerte Rechte stärker als das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschützt wissen und bei Verletzung dieses Grundrechts eine Entschädigungspflicht ausgeschlossen sehen wolle. Die im Grundgesetz erfolgte besondere Hervorhebung der Entschädigungspflicht bei Enteignungen erklärt sich daraus, daß es sich bei den Eingriffen kraft Hoheitsrechts in die Rechts-

sphäre des einzelnen in der Regel um Eingriffe in das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte handelt. Es liegt aber keinerlei Anhalt dafür vor, daß das Grundgesetz damit die Entschädigungspflicht bei Eingriffen anderer Art verneinen will. In BGHZ 6, 270 [280] ist hervorgehoben, daß der Verstoß gegen den Gleichheitssatz die Enteignung kennzeichnet und daß zum Ausgleich eine entsprechende Entschädigung gefordert wird. Nun ist aber die Enteignung lediglich ein - wenn auch der praktisch bedeutsamste - Sonderfall der Aufopferung, die den Gegenstand des in § 75 EinlAIR enthaltenen Rechtsgrundsatzes bildet. Dementsprechend trifft auch der innere Grund, der für die Entschädigung bei Eingriffen in das Eigentum maßgeblich ist, in gleicher Weise für die Eingriffe in sonstige geschützte Lebensgüter, insbesondere für die Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zu. Auch bei den durch Eingriffe kraft Hoheitsrechts verursachten Gesundheitsschäden ist der Verstoß gegen den Gleichheitssatz das besondere Kennzeichen. Ist es aber gerade dieser Verstoß gegen den Gleichheitssatz, der die innere Begründung und Rechtfertigung für die Entschädigungspflicht bei Enteignung abgibt, dann kann auch bei Eingriffen in die Gesundheit, die in gleicher Weise durch den Verstoß gegen den Gleichheitssatz gekennzeichnet sind, ein Entschädigungsanspruch nicht mehr versagt worden und wird auch hier um des Gleichheitssatzes willen die Entschädigung zum Ausgleich des besonderen Opfers des einzelnen geschuldet.

Das Reichsgericht hat die Versagung der Entschädigung für Impfschäden in RGZ 156, 305 [313] schließlich auch noch mit dem Hinweis darauf begründet, daß gegenüber der nach damaliger Staatsauffassung dem einzelnen obliegenden verstärkten Opferpflicht der Entschädigungsgedanke zurücktre-

ten müsse. Einem derartigen Gedanken kann heute nicht mehr Raum gegeben werden. Vielmehr gebietet die Stellung, die der einzelne nach heutiger Anschauung zum Staat einnimmt, und der im heutigen Rechtsstaat dem einzelnen verfassungsmäßig garantierte Schutz seiner wichtigsten Lebensgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum), daß ein Schaden, der dem einzelnen im Interesse der Allgemeinheit durch Eingriffe in diese Lebensgüter zugefügt wird, nicht von dem einzelnen, sondern von der Allgemeinheit getragen wird.

4. Es kann auch hinsichtlich der hier zur Erörterung stehenden Impfschäden im Gegensatz zur Revision die Darbringung eines besonderen Opfers nicht mit der Begründung in Abrede gestellt werden, daß die Impfung des einzelnen vor allem zu seinem eigenen Schutz, aber nicht entscheidend im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Demgegenüber ist einmal zu berücksichtigen, daß nicht die Impfung als solche, sondern die als Folge der Impfung eingetretenen Gesundheitsschädigungen das besondere Opfer darstellen, welches von dem Betroffenen erbracht wird. Zum anderen erfolgt die Impfung zwar auch im wohlverstandenen Interesse des einzelnen. Dieses tritt jedoch an Bedeutung hinter dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit zurück, die durch eine Zwangsimpfung vor der allgemeinen Seuchengefahr geschützt wird.

5. Schließlich ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich mit seinem Urteil auf das unbestimmte (soll heißen: unzulässige) Gebiet der freien Rechtschöpfung begeben, nicht begründet. Das Berufungsgericht hat - wie die Revision verkennt - nicht allgemein und unbegrenzt eine öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht statuiert, die begrifflich mit dem Aufopferungsanspruch nichts zu tun habe, sondern in zulässiger Fortentwicklung

des allgemeinen Rechtsgrundsatzes vom Aufopferungsanspruch diesem auch Grenzen gesetzt, die nicht zu unabsehbaren Folgen führen und auch den praktischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß alle diejenigen Opfer, die vom Gesetz gefordert und gewollt sind, keinen Entschädigungsanspruch zu begründen vermögen und nur diejenigen Nachteile, die über das hinausgehen, was nach dem Willen des Gesetzes der einzelne hinzunehmen hat, als ein einen Entschädigungsanspruch begründendes besonderes Opfer angesehen werden können. Die Fälle, in denen dem einzelnen auf Grund eines gesetzlich angeordneten Eingriffs in seine Rechtssphäre ein derartiges Sonderopfer auferlegt wird, das eine Entschädigungspflicht begründet, werden deshalb verhältnismäßig seltene Ausnahmefälle darstellen, so daß die Gefahr einer uferlosen Ausweitung der Entschädigungspflicht nicht besteht.

VI.

Die Höhe der noch geltend gemachten Entschädigungsforderung des Klägers ist zwischen den Parteien unstreitig. Unabhängig hiervon steht sie auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Grundsätzen für die Bemessung einer angemessenen Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung. Die angemessene Entschädigung richtet sich nach den im jeweiligen Einzelfall gegebenen Verhältnissen und soll dem Betroffenen - losgelöst von der Schadensersatzleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches - einen Ausgleich für das Opfer bieten, das ihm durch den Eingriff in seine private Rechtssphäre auferlegt ist, und zwar in Form eines materiellen Ausgleichs für seine Vermögens- und Einkommenseinbußen. Insoweit begegnet es keinen Bedenken, dem Kläger als angemesse-

nen Ausgleich für seine durch die Impfung verursachte Erwerbsunfähigkeit einen entgangenen Verdienst und eine ihm verlustig gegangene höhere Rente zuzubilligen.

Nach alledem ist die Berufung der Beklagten mit Recht zurückgewiesen worden. Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer